



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 10.05.2022**

**Lehrverpflichtungsverordnung – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die derzeitige Ausgestaltung der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der Fassung von 2013 wird den Anforderungen von guter Qualität von Lehre, Studium und guten Arbeitsbedingungen insbesondere an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) nicht gerecht.

Das festgeschriebene Lehrdeputat der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und HAW (18 bzw. 24 SWS) und HAW-Professorinnen und Professoren (18 SWS) kann in der vorgegebenen Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 41 Stunden (Tarifbeschäftigte/Beamte) nicht bewältigt werden. Belastet sind nicht nur Lehrende mit hohen Deputaten, sondern auch Lehrende, bei denen – trotz niedrigeren Lehrdeputats – aufgrund schlechter Betreuungsrelationen der Aufwand für die Lehre über die Wochenarbeitszeit hinausgeht.

### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Verstärkt durch die Erfahrungen der Corona-Pandemie wird sich die Hochschulbildung weiter verändern. Die Landesregierung steht hierzu mit ihren Hochschulen in einem intensiven, wissenschaftsbasierten Austausch. Sie ist offen für die Erprobung innovativer Ansätze und die Reflexion bestehender Regularien. Dabei trägt sie die Verantwortung, Leitlinien sicherzustellen, die gleichermaßen Flexibilität ermöglichen wie Verbindlichkeit herstellen.

Die Festlegungen der Lehrverpflichtungsverordnung entsprechen weitgehend der KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) vom 12.06.2003. Die in der Verordnung festgelegten Lehrdeputate korrespondieren insgesamt mit den entsprechenden Festlegungen in anderen Ländern.

Die Lehrverpflichtung der Angehörigen der unterschiedlichen Personalkategorien ist hierbei grundsätzlich so angelegt, dass die Bewältigung aller Dienstaufgaben in der regelmäßigen Arbeitszeit möglich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Vorlesungszeit an den HAWen i.d.R. etwa 31 Wochen p.a. beträgt; in dieser Zeit fällt die zu leistende Lehre schwerpunktmäßig an, während in den – nach Abzug des Urlaubs – verbleibenden 15 Wochen schwerpunktmäßig andere Aufgaben geleistet werden. Die Situation des Lehrpersonals ist mithin dadurch gekennzeichnet, dass die Anteile der unterschiedlichen Dienstaufgaben an der Gesamtarbeitszeit im Verlauf des Jahres stark variieren. Hierbei ist es möglich, dass während der Vorlesungszeit fast ausschließlich Lehr- und hiermit zusammenhängende Annexaufgaben zu leisten sind.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass sich die Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Personal geändert haben, was mit einer höheren Arbeitsbelastung verbunden ist. Aus diesem Grund wurden den hessischen Hochschulen mit dem Hochschulpakt 300 neue Professorinnen- und Professorenstellen und sukzessiv anwachsende Mittel in Höhe von 6 Mio. € in 2021 bis 13 Mio. € ab 2023 für die Schaffung eines wissenschaftlichen Mittelbaus zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung der Betreuungsrelation und eine Entlastung des wissenschaftlichen Personals erreicht werden. Insgesamt gewährt der aktuelle Hessische Hochschulpakt den Hochschulen ein deutlich verbreitertes und verlässlicheres finanzielles Fundament und damit die Möglichkeit, Beschäftigungsverhältnisse adäquat auszugestalten. Im Gegenzug haben sich die Hochschulen u.a. im „Kodex für gute Arbeit“ auf Grundsätze für eine bessere Beschäftigungsqualität verpflichtet. Gleiches gilt für die „Grundsätze der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals unterhalb der Professur“.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viel Zeit erübrigt die Lehrverpflichtungsverordnung jeweils für Vor- und Nachbereitungszeit, Sprechstunden mit Studierenden, Betreuungen von Hausarbeiten, Praktika, Praxissemestern, Abschlussarbeiten sowie Promotionen, für die Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für (Studiengangs-) Verwaltungsaufgaben wie die Einrichtung und Betreuung von Lernplattformen, die Lehrplanung, Koordinierung und Akkreditierung von Studiengängen, eigene fachwissenschaftliche und didaktische Weiterbildung, Weiterentwicklung der Lehrkonzepte sowie die Beteiligung an den Prozessen an Fachbereichen und Hochschulen?
- Frage 2. Wie viel Zeit erübrigt die Lehrverpflichtungsverordnung für Forschung, Betreuung von Doktorantinnen und Doktoranden, Empfehlungsschreiben für Stipendienbewerbungen, Auslandssemester und Praktika, Einwerbung von Drittmitteln, wissenschaftliche Publikationen und Transfer zu den Dienstaufgaben, ebenso weitere Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgehend von einer 31 Wochen umfassenden Vorlesungszeit und einer 45 Minuten umfassenden Vorlesungsstunde fallen durch Lehrtätigkeiten (ohne Vor- und Nachbereitung) folgende Zeiten an:

- Professorinnen/Professoren an HAWen,  
Lehrkräfte f. bes. Aufgaben an Universitäten 420 Stunden (Std.)
- Lehrkräfte für bes. Aufgaben an HAWen 558 bis 651 Std.

Bei einer angenommenen Jahresarbeitszeit von 1.790 Std. verbleiben für die übrigen Dienstaufgaben, soweit keine Deputatsreduktionen erfolgen:

- Professorinnen/Professoren an HAWen,  
Lehrkräfte für bes. Aufgaben an Universitäten 1.370 Std.
- Lehrkräfte f. bes. Aufgaben an HAWen 1.139 bis 1.232 Std.

Nähere Spezifizierungen zur anteiligen Aufteilung auf die außerhalb der Lehre liegenden Dienstaufgaben trifft die Lehrverpflichtungsverordnung nicht. Ihr liegen vielmehr pauschalierte Annahmen zu Grunde. Eine nähere Spezifizierung scheidet schon bereits deshalb aus, weil der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die einen wesentlichen Teil der verbleibenden Zeit ausmachen dürfte, von der Art des Lehrgebiets abhängig ist und davon, ob die Lehrveranstaltung von den Lehrenden erstmals abgehalten wird.

Auch der Umfang der übrigen in der Fragestellung bezeichneten Aufgaben ist von der Personalkategorie und davon abhängig, in welchem Umfang im konkreten Fall eine Delegation oder teilweise Wahrnehmung durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

- Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung das Zeitkontingent für die einzelnen Aufgaben an den Universitäten und HAW und in diesem Zusammenhang insbesondere den zeitlichen Aufwand für Verwaltungsaufgaben innerhalb der Hochschulen, der seit Jahren steigt?

Die Landesregierung ist sich der erschwerten Rahmenbedingungen bewusst und hat deshalb u.a. die in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen ergriffen.

Zudem wurde im Hessischen Hochschulpakt 2021-2025 vereinbart, dass parallel zum Prozess der Verbesserung der Betreuungsrelationen die Curricularwerte einer Evaluation unterzogen werden sollen. Mit den Curricularwerten kann für jeden Studiengang der mittlere Lehraufwand pro Studentin/Student für die Ermittlung der Anfängerkapazitäten in den Studiengängen abgebildet werden. Im Rahmen der Evaluation der Curricularnormwerte (CNW) sollen nun Bandbreiten für die Curricularwerte eingeführt werden, so dass die Hochschulen eigene Schwerpunktsetzungen in der Ausgestaltung der Lehre besser berücksichtigen können. Dadurch wird außerdem der Spielraum für Verbesserungen in der Lehre erhöht (z.B. mehr Kleingruppenveranstaltungen). Zur Evaluation der CNWs gehört es auch, dass der Lehraufwand realitätsnah abgebildet werden soll. Damit wird dem Bedarf nach einer besseren Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Lehre und deren Qualität Rechnung getragen.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Professuren, die zur Verbesserung der Betreuungsrelation ausgebracht werden, kapazitätsneutral gestellt sind. Damit werden Freiräume zur Erprobung von neuen Lehrformaten und innovativen Konzepten zur Verbindung von Lehre und anwendungsorientierter Forschung geschaffen. Langfristig soll die Verbesserung der Betreuungsrelation dann in eine langfristige Verbesserung der Lehre münden, die sich im Rahmen der Curricularwert-Bandbreiten auch in der Kapazitätsrechnung niederschlagen wird.

Neben diesen Maßnahmen können die Hochschulen selbst jedoch die Entlastung des wissenschaftlichen Personals von Verwaltungsaufgaben durch die Ausrichtung der Hochschulverwaltung unterstützen, etwa bei der Drittmittelbeantragung.

Frage 4. Inwiefern können bzw. werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben den vielfältigen Aufgaben – insbesondere bezogen auf Frage 1 – mit der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung gerecht?

Frage 5. Inwiefern können Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben, die in der Regel nicht verbeamtet sind, ihre tariflich vereinbarte Arbeitszeit einhalten?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 73 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) obliegt Lehrkräften für besondere Aufgaben die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfordern. Diese Personalkategorie nimmt damit weit überwiegend Lehraufgaben wahr. Aus diesem Umstand resultiert die vergleichsweise hohe Lehrverpflichtung. Ein erheblicher Teil der in Frage 1 genannten Aufgaben wird von Lehrkräften für besondere Aufgaben nicht oder nur in geringem Maße wahrgenommen, da Lehrkräften für besondere Aufgaben nicht die selbstständige Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben obliegt. Dies betrifft insbesondere die Planung, Ausgestaltung und Qualitätssicherung des wissenschaftlichen Angebots.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass das Lehrdeputat der Lehrkräfte für besondere Aufgaben auch die Wahrnehmung der sonstigen dienstlichen Aufgaben innerhalb der tariflichen Arbeitszeit ermöglicht.

Frage 6. Was tut das Land als Arbeitgeber, dass diese Arbeitszeit auf Dauer nicht überschritten wird?

Die Landesregierung hat durch den Abschluss von Tarifverträgen und die Festlegung der Lehrverpflichtung Rahmenbedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben geschaffen, die eine Einhaltung der Arbeitszeiten ggf. unter Ausnutzung der gegebenen Kompensationsmöglichkeiten ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen als Beschäftigungsdienststellen und im Rahmen ihrer Aufgabe als oberste Dienstbehörden die notwendigen arbeitsorganisatorischen Maßnahmen treffen.

Frage 7. Inwiefern können bzw. werden Professorinnen und Professoren den vielfältigen Aufgaben – bezogen auf Frage 1 und 2 – gerecht?

Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Rahmenbedingungen für Professorinnen und Professoren eine angemessene Wahrnehmung aller Dienstaufgaben ermöglichen.

Frage 8. Welche der in den Fragen 1 und 2 genannten Tätigkeiten haben direkte und welche haben keine direkte Wirksamkeit für eine Reduktion des Lehrdeputats und warum?

Folgende, der in den Fragen 1 und 2 genannten Aufgaben werden auf die Lehrverpflichtung angerechnet bzw. können zu einer Reduktion der Lehrverpflichtung führen:

- Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen (Bei Lehrverpflichtung von mehr als 14 Semesterwochenstunden (SWS) und überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuungstätigkeit) bis zu 2 SWS,
- Hochschulpraktika (volle bzw. hälftige Anrechnung),
- Erstellung und Betreuung von e-learning-Angeboten,
- Aufgaben der Studienreform,
- Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschul- oder Fachbereichsleitung sowie
- Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (an HAWeN).

Frage 9. Inwiefern soll für die in Frage 1 und 2 beschriebenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ein besseres Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden?

Die in der Vorbemerkung geschilderten Maßnahmen (zusätzliche Professuren, Aufbau eines Mittelbaus an HAWeN) sollen auch zu einer Entlastung des Lehrpersonals beitragen. Zudem kann die Hochschulverwaltung das wissenschaftliche Personal im Bereich der Verwaltungsaufgaben entlasten. Eine flächendeckende Reduktion der Lehrverpflichtung ist gegenwärtig nicht geplant.

Wiesbaden, 20. Juni 2022

**Angela Dorn**